

Ausführungsbestimmungen zur kumulativen Dissertation

nach § 11 GO DS
für den Fachbereich

Wirtschaftswissenschaften

Die folgenden Kriterien einer kumulativen Dissertation sind als rahmensetzende Leitlinie für den jeweils eingesetzten Promotionsausschuss und die Gutachterinnen bzw. Gutachter zu verstehen. Im Promotionsverfahren sind die folgenden Kriterien ggf. zu konkretisieren, zu interpretieren und anzuwenden.

1. Eine kumulative Dissertation besteht aus einem Preface sowie mehreren Fachartikeln (im Allgemeinen drei), die geeignet sind, den Nachweis zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit zu liefern, und insgesamt den Anforderungen genügen, die an eine an der AUB zu verfassende Dissertation gestellt werden. Den Gutachterinnen und Gutachtern der Dissertation obliegt die Prüfung der Angemessenheit der Fachartikel im Rahmen einer Dissertation.
2. Die Fachartikel müssen sich einem gemeinsamen Fachgebiet, d.h. einem abgrenzbaren Themenfeld der Fachdisziplin zuordnen lassen.
3. Die im Rahmen der kumulativen Dissertation eingereichten Fachartikel ersetzen nicht die in § 8 GO DS geforderten drei Publikationen.
4. Die Bewerberin/der Bewerber muss in allen eingereichten Fachartikeln als Autorin/Autor genannt und als solche/solcher erkenntlich sein. Soweit im Übrigen mehrere Autorinnen/Autoren an den Aufsätzen beteiligt sind, ist der eigene Anteil der Kandidatin/des Kandidaten explizit auszuweisen.
5. Bei mindestens einem Fachartikel ist die Doktorandin Alleinautorin bzw. der Doktorand Alleinautor.
6. Alle Fachartikel, die Gegenstand einer kumulativen Dissertation werden sollen, müssen zum Zeitpunkt der Begutachtung der wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit zugänglich sein. Dies wird regelmäßig durch die Publikation in einem der folgenden wissenschaftlichen Organe gewährleistet:
 - a. Wissenschaftliche Fachzeitschrift
 - b. Jahrbuch (mit ISBN-Nummer)
 - c. Sammelband (mit ISBN-Nummer)
 - d. Wissenschaftliche Diskussionspapierreihe (mit ISSN- oder ISBN-Nummer).
7. Ein Fachartikel sollte zur Publikation in einer internationalen Fachzeitschrift mit

Peer-Review-Verfahren angenommen worden sein.

8. Alternative Publikationsformen (z.B. Konferenzbeiträge) sind durch schriftliche Stellungnahmen der unter Punkt 1 genannten Gutachter bzw. Gutachterinnen zu begründen. In der Begründung ist die Güte der Beiträge hinsichtlich der Äquivalenz zu den Kriterien eines Peer-Review-Verfahrens einer Fachzeitschrift darzulegen.
9. Maximal eine der eingereichten Arbeiten darf bereits Bestandteil eines anderen, mit Erfolg abgeschlossenen oder laufenden Promotionsverfahrens eines Koautors/einer Koautorin sein.
10. Eine Koautorin/ ein Koautor kann nicht am Promotionsverfahren beteiligt sein.
11. Experimentelle und statistische Untersuchungen sind mit den erklärenden Erläuterungen der Methoden/Verfahren einzureichen, soweit diese nicht bereits in den Fachartikeln umfassend enthalten sind.